

Organisationsreglement der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thun-Stadt

Organisationsreglement

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Thun-Stadt, gestützt auf Artikel 9 und 11 des Gemeindegesetzes vom 16.3.1998 beschliessen:

1. Bestand und Aufgaben

Kirchgemeinde

Artikel 1

¹ Das Gebiet der Kirchgemeinde Thun-Stadt wird durch Beschluss des Grossen Rates des Kantons Bern umschrieben.

² Die Kirchgemeinde ist Glied der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern und umfasst innerhalb ihres Gebiets alle Einwohnerinnen und Einwohner, die aufgrund des Kirchengesetzes dieser Landeskirche angehören und nicht als Angehörige der sprachlichen Minderheit die Zugehörigkeit zur Paroisse française de Thoune gewählt haben.

Gesamtkirchgemeinde

Artikel 2

¹ Die Kirchgemeinden Thun-Stadt, Thun-Strättligen, Goldiwil-Schwendibach, Lerchenfeld und Paroisse française de Thoune bilden zusammen eine Gesamtkirchgemeinde.

² Die Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Gesamtkirchgemeinde Thun werden durch deren Organisationsreglement vom 23. September 2002 geregelt.

Aufgaben

Artikel 3

Die Kirchgemeinde bekennt sich zu Jesus Christus als dem alleinigen Haupt der einen allgemeinen christlichen Kirche. Sie pflegt und fördert das kirchliche Leben gemäss den entsprechenden staatlichen und kirchlichen Erlassen.

2. Organisation

Organe

Artikel 4

Die Organe der Kirchgemeinde sind

- a. die Stimmberechtigten
- b. das Rechnungsprüfungsorgan
- c. der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind.

- d. Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- e. das vom Kirchgemeinderat zur Vertretung befugte Personal

Amtsperiode

Artikel 5

¹ Die Amtsperiode für die auf eine bestimmte Dauer gewählten Organe und Kommissionen ohne Entscheidbefugnis beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar, endet am 31. Dezember und entspricht jener der Organe der Gesamtkirchgemeinde Thun

Wiederwahl

² Die Wiederwahl ist möglich.

Ergänzungswahlen

³ Ergänzungswahlen gelten jeweils für den Rest der Amtsperiode.

2.1. Die Stimmberechtigten

Stimmrecht

Artikel 6

¹ Das Stimmrecht richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche. Demnach ist stimmberechtigt, wer

- der evangelisch-reformierten Landeskirche angehört,
- das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird,
- seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnt und nicht die Zugehörigkeit zur Paroisse française de Thoune gewählt hat.

² Das Register über die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde wird von der Gesamtkirchgemeinde geführt

Kirchgemeinde-
versammlung

Artikel 7

¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Kirchgemeindeversammlung ein, um Wahlen vorzunehmen, Sachgeschäfte zu beschliessen oder zu informieren.

² Die in der Kirchgemeinde autonom verwalteten Vermögenswerte sind der Kirchgemeindeversammlung jährlich zur Kenntnis zu bringen.

³ Der Kirchgemeinderat lädt zu weiteren Versammlungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern, wenn die Versammlung so beschliesst oder wenn mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangen.

2.1.1. Rechte

Information

Artikel 8

Die Öffentlichkeit hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Wählbarkeit

Artikel 9

¹ Wählbar in den Kirchgemeinderat und die Kommissionen mit Organkompetenz sind die in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten.

² Die Wählbarkeit in das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach Art. 123 f der Gemeindeverordnung. Mitglieder des Kirchgemeinderates und der Kommissionen, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Mitarbeitende der Kirchgemeinde sind nicht in das Rechnungsprüfungsorgan wählbar.

³ Mitarbeitende der Kirchgemeinde dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören.

⁴ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.

⁵ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen von Mitgliedern des Kirchgemeinderates oder einer Kommission, von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Mitarbeitenden der Kirchgemeinde dürfen nicht gleichzeitig im Rechnungsprüfungsorgan Einsitz haben.

⁵ Mitarbeitende der Gesamtkirchgemeinde dürfen nicht dem Kirchgemeinderat, dem Grossen Kirchenrat oder dem Kleinen Kirchenrat, Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchgemeinde nicht dem Kirchgemeinderat angehören.

⁶ Entfällt die Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde, so endet auch das Mandat.

2.1.1.1. Initiative

Voraussetzungen

Artikel 10

¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 11 Absatz 2 eingereicht ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.

Anmeldung

Artikel 11

¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Kirchgemeinderat vorgängig schriftlich bekannt zu geben.

² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten beim Kirchgemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Prüfung

Artikel 12

¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 10 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.

Artikel 13

¹ Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert neun Monaten seit der Einreichung.

² Abgelehnte Initiativen dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres erneuert werden.

2.1.1.2. Konsultativabstimmungen

Artikel 14

¹ Die Kirchgemeindeversammlung kann zu einem Gegenstand unverbindlich befragt werden.

² Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.

2.1.1.3. Petition

Artikel 15

¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

2.1.2. Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung

2.1.2.1. Wahlen

Artikel 16

¹ Die Kirchgemeindeversammlung wählt:

- a. die Präsidentin oder den Präsidenten der Kirchgemeinde
- b. die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder des Kirchgemeinderates
- c. das Rechnungsprüfungsorgan
- d. die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet
- e. die Abgeordneten der Kirchgemeinde in die Bezirkssynode
- f. die Abgeordneten der Kirchgemeinde in den Grossen Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde

2.1.2.2. Sachgeschäfte

Artikel 17

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst über

- a. die Annahme, Abänderung und Aufhebung des Organisationsreglementes und der anderen Reglemente, die in den Zuständigkeitsbereich der Kirchgemeinde fallen;
- b. die Einleitung des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung der Kirchgemeinde und Stellungnahmen in einem solchen Verfahren. Davon ausgenommen sind bloss Grenzbereinigungen.
- c. die Einsetzung von nicht ständigen Kommission für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Versammlung.
- d. Angelegenheiten zur Wahrung und Förderung des Lebens der Kirchgemeinde, welche ihr durch kirchliche Organe übertragen werden.
- e. die Übernahme selbst gewählter Aufgaben im Rahmen des staatlichen und kirchlichen Rechts und die Übertragung von öffentlichen Aufgaben der Kirchgemeinde an Dritte.

2.2. Kirchgemeinderat

Zusammensetzung

Artikel 18

¹ Der Kirchgemeinderat besteht einschliesslich seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

² Der Kirchgemeinderat konstituiert sich selbst.

³ Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Auftrag

Artikel 19

¹ Der Kirchgemeinderat pflegt und fördert zusammen mit den Pfarrerrinnen und Pfarrern, sozialdiakonischen Mitarbeitern und Freiwilligen das Leben der Kirchgemeinde.

² Dem Kirchgemeinderat obliegt die ordentliche Verwaltungs- und Aufsichtstätigkeit der Kirchgemeinde.

Obliegenheiten, Befugnisse

Artikel 20

¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch

übergeordnetes Recht oder das vorliegende Organisationsreglement einem andern Organ zugewiesen sind.

² Dem Kirchgemeinderat kommen insbesondere folgende Obliegenheiten und Befugnisse zu:

- a. Erlasse und Änderung von Verordnungen, soweit ihn die Kirchgemeindeversammlung mittels Reglement oder die übergeordnete Gesetzgebung dazu ermächtigt hat.
- b. Die Stellungnahme zu Grenzbereinigungen gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. f des Gemeindegesetzes.
- c. Die Anstellung und die Kündigung der Pfarrpersonen und die Wahl und Kündigung von Pfarrverwesern.
- d. **Entscheide** über die Bildung und Auflösung von Ressorts und deren Zuteilung an die Ratsmitglieder.
 - Die für ein Ressort verantwortlichen **Ratsmitglieder** können Gremien zur Beratung beiziehen. Sie informieren das Ratsplenum über diese Gremien, deren Aufgaben und Mitglieder. Sie bringen ihm deren Anträge und Beschlüsse zur Kenntnis; sind aber für ihre eigenen Anträge nicht daran gebunden.
- e. Das Einsetzen und die Aufgabenstellung an nichtständige Arbeitsgruppen.
- f. Die Zuteilung oder Aufhebung von Pfarrkreisen.
- g. Das Festlegen besonderer Aufgabenbereiche der Pfarrinnen und Pfarrer innerhalb der Kirchgemeinde aufgrund der innerkirchlichen Vorschriften.
- h. Die Aufteilung einer ordentlichen Pfarrstelle, vorbehältlich der Genehmigung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern.
- i. Zuweisung der Amtswohnungen und Stellungnahme zu Gesuchen um Befreiung von der Residenzpflicht.
- j. Die Antragstellung an die Gesamtkirchgemeinde für neu zu schaffende Stellen.
- k. Anstellung der Mitarbeitenden der Kirchgemeinde gemäss dem Stellenplan sowie dem Personalrecht der Gesamtkirchgemeinde, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gesamtkirchgemeinde.
- l. Die Genehmigung des Voranschlages zuhanden der Gesamtkirchgemeinde.

- m. Die Verwendung zweckbestimmter gemeindeeigener Mittel.
- n. Die Zustimmung zu Neu- und Umbauten von Liegenschaften, die der Kirchgemeinde von der Gesamtkirchgemeinde zur Verfügung gestellt sind.
- o. Die Beschlussfassung über Kollekten und Sammlungen, unter Berücksichtigung der vom Synodalrat bestimmten Kollekten.
- p. Die Führung des Archivs gemäss den Vorschriften des Gemeinde-rechtes.
- q. Die Wahrnehmung des Datenschutzes als verantwortliches Organ.
- r. Die Wahl der Mitglieder der Kirchgemeinde in die erweiterte Baukommission der Gesamtkirchgemeinde, die zur Begleitung von Bauvorhaben der Kirchgemeinde eingesetzt wird.
- s. Die Entgegennahme und Behandlung formloser Anfragen von Seiten der Mitglieder der Kirchgemeinde.
- t. Die Vorberatung der Verhandlungsgegenstände der Kirchgemeinde-versammlung und deren Einberufung
- u. Der Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der für die Kirchgemeinde anwendbaren Erlasse.

Räume und Einrichtungen

Artikel 21

Der Kirchgemeinderat entscheidet, gestützt auf das entsprechende Reglement der Gesamtkirchgemeinde, über die Benützung der kirchlichen Räume und Einrichtungen.

Unterschrift

Artikel 22

¹ Die Präsidentin oder der Präsident oder das zuständige Kirchgemeinderatsmitglied und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Kirchgemeinde.

² Im Zahlungsverkehr unterschreibt der Besteller, die Bestellerin und der / die ressortverantwortliche Finanzen des Kirchgemeinderats. Ist dieser verhindert, unterschreibt ein Mitglied des Kirchgemeinderats..

³ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat regeln die Unterschriftsberechtigung für von ihnen eingesetzte Kommissionen.

Zahlungen

Artikel 23

Eine Rechnung wird zur Zahlung an die Gesamtkirchgemeinde zur Zahlung weitergeleitet,

- wenn der Besteller, die Bestellerin diese visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- der / die Ressortverantwortlich Finanzen sie visiert hat.

Sitzungen

Artikel 24

¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

² Jedes Mitglied kann eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Arbeitstagen stattfinden.

Einberufung

Artikel 25

¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Beschlussfähigkeit

Artikel 26

¹ Grundsätzlich darf der Kirchgemeinderat nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren

Artikel 27

¹ Der Kirchgemeinderat regelt seine Geschäftsordnung selber. Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

² Der Kirchgemeinderat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren für das betreffende Geschäft einverstanden sind.

³ Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

⁴ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Artikel 28

¹ Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich. Sie werden den Mitarbeitenden und dem Pfarrkollegium ohne Personalgeschäfte zur Verfügung gestellt.

² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 62.

³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Artikel 29

¹ Zwei Pfarrerinnen und Pfarrer nehmen in der Regel und ohne anderen Beschluss des Kirchgemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Kirchgemeinderates teil.

- Anträge der Pfarrerinnen und Pfarrer sind über die Vertretung der Pfarerschaft im Kirchgemeinderat einzureichen
- Anträge der Sozialdienste sind über die Leitung des Sozialdienstes GKG, im Kirchgemeinderat einzureichen
- Anträge des Sekretariats sind über die Leitung des Sekretariats, im Kirchgemeinderat einzureichen
- Anträge der KatechetInnen sind über die Leiterin KUW KiaKiJu im Kirchgemeinderat einzureichen
- Anträge der Sigristendienste sind über den Koordinator Sigristendienste im Kirchgemeinderat einzureichen.

² Der Kirchgemeinderat kann beschliessen, dass mehrere Pfarrerinnen und Pfarrer, mehrere sozialdiakonische Mitarbeitende und mehrere katechetische Mitarbeitende je durch eine von ihnen bestimmte Person aus ihren Reihen an den Sitzungen vertreten werden.

³ Erfordern es die Geschäfte, kann der Kirchgemeinderat auch weitere Mitarbeitende der Kirchgemeinde und andere Personen zur Sitzung oder zu einzelnen Traktanden einladen.

⁴ In begründeten Fällen, insbesondere bei der Beratung persönlicher Angelegenheiten, kann der Kirchgemeinderat in Erweiterung der gemeinderechtlichen Ausstandsregeln¹ Personen, die nicht Mitglied des Kirchgemeinderates sind, von den Verhandlungen ausschliessen.

¹ BSG 170.11, Art. 47 f.

2.3. Rechnungsprüfungsorgan

Artikel 30

¹ Die Rechnungsprüfung der Kirchgemeinde erfolgt durch das Rechnungsprüfungsorgan der Gesamtkirchgemeinde.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes

2.4. Ständige Kommissionen

Artikel 31

¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

³ Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Artikel 32

Die Versammlung zählt in Anhang I die ständigen Kommissionen mit und ohne Entscheidbefugnis aus ihrem Zuständigkeitsbereich auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

2.5. Nicht ständige Kommissionen

Artikel 33

¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nicht ständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

2.6. Pfarrerinnen und Pfarrer

Anstellung

Artikel 34

Das Verfahren bei der Anstellung von Pfarrpersonen an eine vom Kanton entlohnte Pfarrstelle richtet sich nach den Vorschriften des Kirchengesetzes und der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV).

Verhältnis zum Staat

Artikel 35

Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich nach den kantonalen Vorschriften (insbesondere nach der Personal- und Kirchengesetzgebung).

Stellung in der Kirchgemeinde

Artikel 36

¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht den Pfarrpersonen ein Mitspracherecht zu.

² Zwei VertreterInnen der Pfarrschaft wohnen den Sitzungen des Kirchgemeinderates, mit beratender Stimme und Antragsrecht, bei. Alle Pfarrpersonen haben Antragsrecht.

2.7. Mitarbeitende der Kirchgemeinde

Artikel 37

¹ Für die Anstellungen der Kirchgemeinde gilt das Personalreglement der Gesamtkirchgemeinde.

3. Verantwortlichkeit

Artikel 38

1 Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal.

2 Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

4. Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

Einberufung

Artikel 39

Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Kirchgemeindeversammlung wenigstens 30 Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden

Artikel 40

¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.

³ Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten, die das Geschäft beraten und erheblich oder unerheblich erklären.

⁴ Erheblich erklärte Anträge haben die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Leitung

Artikel 41

Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

Fehler

Artikel 42

¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht.

Eröffnung

Artikel 43

Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Versammlung
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind
- sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen

- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler
- lässt die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Artikel 44

Öffentlichkeit

¹ Die Versammlung ist öffentlich.

Berichterstattung

² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten

Artikel 45

¹ Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung, Anträge

Artikel 46

¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Artikel 47

¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

4.1. Abstimmungen

Leitung

Artikel 48

Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

Artikel 49

¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt ihr diese Vorlage annehmen?"

Mehrere Anträge

Artikel 50

¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form der Abstimmung

Artikel 51

¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Artikel 52

Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

4.2. Wahlen

Gegenstand

Artikel 53

¹ Die Versammlung wählt alle in Art. 16 Aufgeführten nach den folgenden Vorschriften.

^{32w} Für die Wahl der Abgeordneten der Kirchgemeinde in den Grossen Kirchenrat gilt Art. 14 des Organisationsreglements der Gesamtkirchgemeinde Thun.

Artikel 54

Die Wählbarkeit richtet sich nach Art. 16 des Kirchengesetzes.

Wahlverfahren

Artikel 55

¹ Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderats bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen, ausser bei Wahlen in die kantonale Kirchensynode.

² Liegen für das gleiche Organ nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgesetzten als gewählt.

³ Liegen für das gleiche Organ mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, wählt die Versammlung geheim.

⁴ Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Wahlzettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.

⁵ Die Stimmberechtigten dürfen

- so viele Namen auf den Wahlzettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind,
- nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

⁶ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Wahlzettel wieder ein.

⁷ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär

- prüfen, ob nicht mehr Wahlzettel eingegangen sind, als verteilt worden sind (Art. 56)
- scheidern ungültige Wahlzettel von den gültigen (Art. 57) und ermitteln das Ergebnis (Art. 58 und 59).

Ungültiger Wahlgang

Artikel 56

Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Wahlzettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Wahlzettel

Artikel 57

Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Artikel 58

¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Wahlzettel steht oder
- überzählig ist, weil der Wahlzettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Artikel 59

¹ Die Zahl der gültigen Wahlzettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Artikel 60

¹ Haben im ersten Wahlgang zuwenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Los

Artikel 61

Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

5. Protokolle

Inhalt

Artikel 62

Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung
- Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift der oder des Vorsitzenden und der Sekretärin oder des Sekretärs.

Auflage; Genehmigung

Artikel 63

¹ Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll spätestens 14 Tage nach der Versammlung öffentlich während 30 Tagen auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat erhoben werden.

³ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und geneh-

मित das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich und wird auf der Homepage aufgeschaltet.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Artikel 64


¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement für die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Thun-Stadt vom 21.04.2004 aufgehoben.

Thun, 28. Oktober 2018


Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Thun-Stadt

Der Präsident:



Hans Ulrich Burri

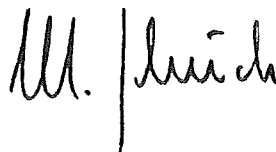
Die Sekretärin:



Beatrice Fridelance

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 12. Dez. 2018



Reformierte Kirchgemeinde Thun-Stadt
Kirchgemeinderat
Frutigenstrasse 22
3600 Thun
033 223 17 66
thun.stadt@ref-kirche-thun.ch

Thun, 27. November 2018

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion Kanton Bern
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Frau Denise Bregy
Abteilung Gemeinden
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Organisationsreglement Kirchgemeinde Thun-Stadt vom 28. Oktober 2018

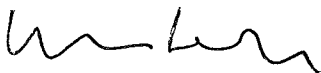
Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 20. September 2018 bis 20. Oktober 2018 im Kirchgemeindehaus, Frutigenstrasse 22, 3600 Thun öffentlich aufgelegt und auf der Homepage publiziert.

Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 38 vom 20. September 2018 und Nr. 39 vom 27. September 2018 bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

KIRCHGEMEINDERAT
Präsident



Heinz Leuenberger

Sekretärin



Beatrice Fridelance



REFORMIERTE
KIRCHGEMEINDE
THUN - STADT